

1. ALLGEMEINES

1.1 Definitionen:

Kunde: die Person, Firma, Gesellschaft oder andere Organisation, die Produkte und/oder Dienstleistungen bei GEHC bestellt hat;

GEHC: die GE Healthcare-Konzerngesellschaft, die im endgültigen schriftlichen Angebot oder in der endgültigen schriftlichen Auftragsbestätigung bezeichnet ist oder, wenn darin keine Gesellschaft bezeichnet ist, die GE Healthcare-Gesellschaft, die liefert;

Vertrag: diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und weitere Bedingungen, die in GEHCs endgültiger schriftlicher Auftragsbestätigung näher bestimmt sind, einschließlich einbezogener GEHC Produkt- und Dienstleistungsbeschreibungen;

Geräte: sämtliche elektronischen Geräte, Hardware und anderen elektronischen oder mechanischen Artikel, die nach dem Vertrag von GEHC geliefert werden, mit Ausnahme von Verschleiß- und Ersatzteilen, die getrennt verkauft werden;

Ware: alle Artikel, die nach dem Vertrag von GEHC geliefert werden, mit Ausnahme der Geräte, der Software und der SaaS;

Produkte: alle Waren, Geräte und Software, die nach dem Vertrag von GEHC geliefert werden, nicht jedoch SaaS (siehe Definition für *SaaS* und *Dienstleistungen*);

SaaS (software as a service): eine Anwendungsdienstleistung der Informationstechnologie (IT), bei der nicht-exklusiv und nicht-übertragbar Zugang zu und Nutzung (i) einer GEHC Internet-Plattform und/oder mobilen IT-Plattform und/oder (ii) einer IT-Anwendung über das Internet und/oder eine mobile IT-Plattform, sowie die damit verbundene Unterstützung (Support) durch GEHC, gewährt wird. Besondere Bestimmungen für SaaS sind in Abschnitt 9 enthalten. In Bezug auf SaaS ist Abschnitt 9 maßgeblich und hat Vorrang vor etwaigen davon abweichenden Bestimmungen aller anderen Abschnitte dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen;

SaaS-Abonnement: ein Abonnement einer SaaS-Anwendungsdienstleistung;

Dienstleistungen: die gesamte Beratung und alle Dienstleistungen, einschließlich SaaS, die GEHC erbringt;

Software: jede Firmware, Software oder Datensammlung, (i) die im Vertrag genannt ist oder (ii) die GEHC dem Kunden in Verbindung mit der Installation oder dem Betrieb der Geräte liefert. *Software* beinhaltet nicht "open source" Firmware, Software oder Datensammlung, da jede "open source" Firmware, Software oder Datensammlung den Bedingungen unterliegt, die in dem jeweiligen "open source"-Lizenzvertrag festgelegt sind.

1.2 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen schließen die Geltung aller Geschäftsbedingungen des Kunden aus. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen dürfen nur mit dem ausdrücklichen schriftlichen Einverständnis von GEHC geändert oder abbedungen werden. Setzt GEHC seine vertraglichen Rechte zu irgendeiner Zeit für einen Zeitraum nicht durch, so kann dies nicht als Verzicht auf irgendeines dieser Rechte ausgelegt werden.

2. PREISE UND ANGEBOTE

Der Preis der Produkte und/oder Dienstleistungen ist der von GEHC angebotene Preis einschließlich aller Zölle aber ausschließlich der Umsatzsteuer oder sonstiger Steuern. An alle Angebote, die GEHC für die Lieferung von Produkten und/oder die Erbringung von Dienstleistungen abgibt, hält GEHC sich für den im Angebot genannten Zeitraum gebunden. Wenn ein solcher nicht genannt ist, ist GEHC dreißig (30) Tage an das Angebot gebunden, sofern das Angebot nicht freibleibend oder unverbindlich abgegeben wurde. In allen Fällen, in denen kein Preis angegeben ist, gilt die jeweils anwendbare Preisliste von GEHC. Die Preisliste enthält möglicherweise die Kosten für Bearbeitung, Fracht, Verpackung, Versicherung und eine Angabe zur Mindestabnahmemenge.

3. ZAHLUNG

3.1 Vorbehaltlich abweichender schriftlicher Vereinbarung hat der Kunde die Rechnungssumme ohne Abzug

(i) nicht später als dreißig (30) Tage nach Rechnungsdatum in der angegebenen Währung

(ii) per Überweisung oder Scheck zulasten eines auf seinen Namen im Land seines (Gesellschafts-)Sitzes geführten Kontos an GEHC zu zahlen.

3.2 Im Falle verspäteter Zahlung behält GEHC sich insbesondere das Recht vor:

(i) Lieferungen auszusetzen und/oder von jeder ihrer offenen Verpflichtungen zurückzutreten; und

(ii) Zinsen aus allen unbezahlten Forderungen tagesgenau bis zum Tag der tatsächlichen Zahlung in Höhe des niedrigeren der folgenden Zinssätze zu berechnen: (a) in Höhe von acht (8) Prozent p.a. oder (b) in Höhe des maximalen anwendbaren gesetzlichen Zinssatzes.

4. ÄNDERUNGEN UND RÜCKGABEN

4.1 GEHC behält sich vor, nach vorheriger schriftlicher Ankündigung die Spezifikationen der Produkte zu ändern, soweit sich dies auf deren Installation, Leistung und Preis nicht wesentlich auswirkt.

4.2 Rückgaben von Produkten bedürfen der vorherigen Zustimmung von GEHC.

5. LIEFERUNG/ INSTALLATION/ ABNAHME

5.1 Jede Lieferabrede ist gemäß der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Fassung der Incoterms auszulegen. Wenn im Vertrag nichts anderes bestimmt ist, werden die Produkte CIP Betriebsgelände des Kunden oder an den vereinbarten Bestimmungsort geliefert.

5.2 GEHC wird alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen, um am angekündigten Liefertermin zu liefern. Bei Lieferverzögerungen, die GEHC nicht zu vertreten hat, ist der Kunde weder zum Rücktritt berechtigt, noch haftet GEHC für etwaige durch die Lieferverzögerung verursachte Schäden.

5.3 Etwaige Schadensersatzansprüche des Kunden wegen verspäteter Lieferung oder Leistung beschränken sich für die Zeit des Verzuges je vollendete Woche auf

0,5 %, maximal jedoch auf 5 % des Auftragswertes des Teils der Lieferung oder Leistung, mit der sich GEHC in Verzug befindet.

5.4 Der Kunde ist verpflichtet, GEHC schriftlich innerhalb von fünf (5) Arbeitstagen ab Lieferung über jede Minderlieferung oder jeden Mangel, der bei sorgfältiger Untersuchung vernünftigerweise entdeckt werden kann, zu unterrichten.

5.5 Bedarf die Lieferung eines Produkts einer Exportlizenz oder einer anderen Genehmigung vor dem Versand, haftet GEHC nicht für Lieferverzögerungen durch die Verzögerung oder Verweigerung einer solchen Lizenz oder Genehmigung.

5.6 Muss ein Gerät installiert werden, ist der Kunde auf eigene Kosten dafür verantwortlich, den Installationsstandort in Übereinstimmung mit den Anforderungen von GEHC für die Installation (wie z. B. Spezifikationen für die Stromqualität/Erdung, Temperatur und/oder Feuchtigkeit) und anderen Anweisungen von GEHC vorzubereiten und zu erhalten. GEHC wird mit der Installation nicht beginnen, bevor der Kunde diese Verpflichtungen erfüllt hat.

5.7 Teillieferungen und die dazugehörige Rechnungstellung sind zulässig. Sollte der Kunde die Lieferung der Produkte nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach Erhalt der Mitteilung von GEHC, dass sie (oder ein Teil dieser Lieferungen) lieferbereit sind, annehmen, oder sollte die Lieferung aus von dem Kunden zu vertretenden Gründen (z. B., weil der Kunde den in Ziffer 5.6 dargelegten Anforderungen für die Installation nicht entsprochen hat) verzögert werden, so kann GEHC über die Produkte auf Gefahr und Kosten des Kunden verfügen oder diese auf Gefahr und Kosten des Kunden lagern.

5.8 Im Anschluss an eine etwaige Installation wird GEHC eine Endprüfung unter Verwendung seiner bekannt gegebenen Leistungsspezifikationen und unter Verwendung ihrer Standardinstrumente und -verfahren durchführen. Nach erfolgreichem Abschluss dieser Endprüfung, die die Einhaltung der obigen Spezifikationen innerhalb der erlaubten Abweichungen/Toleranzen nachweist, kann GEHC ein Test-Zertifikat, das als Beweis für die Einhaltung der Spezifikationen gilt, ausstellen; damit gilt die Installation des Geräts als vertragsgemäß erfolgt. Der Kunde ist damit einverstanden, dass das Gerät jedenfalls am früheren der beiden nachfolgenden Termine als abgenommen gilt: (i) sieben (7) Tage, gerechnet ab dem Tag, an dem GEHC den Kunden über den erfolgreichen Abschluss der Endprüfung unterrichtet oder das Test-Zertifikat ausstellte, (ii) mit dem ersten Tag des betrieblichen Einsatzes des Geräts durch den Kunden.

5.9 Der Kunde ist auf seinen begründeten Wunsch hin berechtigt, bei der Prüfung anwesend zu sein und ihr zuzusehen; er ist nicht berechtigt, Einwendungen gegen die durchgeführte Prüfung oder deren Ergebnisse zu erheben, wenn er an der Prüfung nicht teilnahm, obwohl ihm mitgeteilt wurde, dass die Prüfung stattfindet.

5.10 Liefert GEHC Produkte in Mehrwegcontainern, müssen diese Container auf Anforderung von GEHC und auf Kosten des Kunden in einwandfreiem Zustand zurückgegeben werden. Diese Container bleiben zu jeder Zeit im Eigentum von GEHC, der Kunde trägt jedoch die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung bis die Container an GEHC zurückgegeben sind. Verletzt der Kunde seine obige Rückgabepflicht, ist GEHC berechtigt, dem Kunden den vollen Wiederbeschaffungswert des Containers in Rechnung zu stellen.

5.11 Der Kunde holt sämtliche zum Erhalt und zum Betrieb von strahlungsemitternden Gerät erforderlichen Erlaubnisse, Lizenzen oder Genehmigungen ein.

6. GEFÄHRÜBERGANG UND EIGENTUM

6.1 Der Kunde trägt die Gefahr des Untergangs und der Verschlechterung der Produkte ab Lieferung. GEHC behält sich das Eigentum an den Waren und Geräten bis zu deren vollständiger Bezahlung vor.

6.2 In Bezug auf jedes Gerät, das für klinische oder diagnostische Zwecke verwendet wird, muss der Kunde angemessene schriftliche Aufzeichnungen führen über die Identität jeder Person oder jedes Unternehmens, an die oder an das das Gerät übereignet wird, und über den Standort eines solchen Geräts; ferner muss er dafür sorgen, dass jeder Kunde eines solchen Geräts der gleichen Verpflichtung in Bezug auf jeden weiteren Verkauf unterliegt.

7. DIENSTLEISTUNGEN

7.1 GEHC ist nicht zur Erbringung der Dienstleistungen verpflichtet, soweit der Kunde nicht sicherstellt, dass die auf seinem Betriebsgelände vorhandenen Einrichtungen angemessen und sicher sind und dass GEHC ordnungsgemäß über Gefahrensituationen, relevante Vorschriften und Sicherheitsvorschriften unterrichtet wird. Insbesondere ist der Kunde dafür verantwortlich, bevor GEHC die Installation durchführt und/oder Dienstleistungen erbringt, sämtliche erforderliche Maßnahmen zu ergreifen zur Beseitigung und/oder Behebung von Gefahrensituationen und Beseitigung von gefährlichen Materialien, die sich an, bei oder im Anschlussbereichs des Gerätes befinden. Ggf. sind potenzielle Risiken durch gleichzeitige Tätigkeiten von GEHC, dem Kunden und in dem Arbeitsbereich befindlichen Dritten in einem einvernehmlich zu vereinbarenden Sicherheitskoordinationsplan zu klären.

7.2 Sofern der Kunde ein Produkt und/oder eine Dienstleistung mit einer Verbindung im Wege des Fernzugriffs erworben hat, gestattet der Kunde GEHC, eine Verbindung zu den Produkten und/oder SaaS-Anwendungen im Wege des Fernzugriffs herzustellen und diese Verbindung aufrechtzuerhalten, soweit dies für die Durchführung von Wartungs- oder Reparaturarbeiten im Rahmen der Gewährleistungspflichten von GEHC oder anderweitig von GEHC verlangt wird. Dies umfasst möglicherweise automatische Software-Downloads, proaktive Geräteüberwachung und Zugang zu produkt- und/oder SaaS-Anwendungen bezogenen Leistungsdaten, um Daten zur Produkt- und/oder SaaS-Anwendung sowie zur Ressourcennutzung zu erheben und zu nutzen, und zwar auf verschiedene Weise, wie beispielsweise zur Produktentwicklung oder zur Entwicklung von SaaS-Anwendungen, zu Qualitätsinitiativen, Benchmarking und Berichtsdienstleistungen.

Sollte der Fernzugriff nicht bereitgestellt werden, behält sich GEHC das Recht vor, dem Kunden die Vor-Ort-Unterstützung gemäß der jeweils geltenden Preisliste von GEHC in Rechnung zu stellen.

7.3 Der Kunde ist für die ordnungsgemäße Verwaltung, Lagerung und Entsorgung von sämtlichen im Zusammenhang mit der Dienstleistung und/oder der Installation stehendem Abfall verantwortlich, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist oder GEHC gesetzlich zur Rücknahme der Materialien verpflichtet ist. Sofern einschlägige zwingende nationale Gesetze nichts anderes vorschreiben und sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, umfasst die Verpflichtung von GEHC zur Rücknahme von elektrischen und elektronischen Geräten (Elektrogesetz/WEEE Gesetzgebung) Folgendes nicht: Verschaffung körperlichen Zutritts zum Gerät, De-Installation, Entkoppelung, Desinfektion, Kranverladung/Ausbringung, Transport auf eine ebenerdige Ladefläche oder -rampe, Verpackung oder sonstige vergleichbare Arbeiten; der Kunde verpflichtet sich, diese Handlungen auf eigene Kosten vorzunehmen, wenn und soweit dies erforderlich ist.

7.4 Der Kunde stellt auf Aufforderung seitens GEHC mindestens **eine** (1) entsprechend qualifizierte Person ab, welche die Sicherheit des Personals von GEHC über den gesamten Zeitraum der Installation/Erbringung der Dienstleistungen sicherstellen kann. Wird keine solche Person abgestellt, so behält sich GEHC das Recht vor, dem Kunden eine zusätzlich anwesende Person von GEHC gemäß der jeweils geltenden Preisliste von GEHC in Rechnung zu stellen.

8. SOFTWARE-LIZENZ

Sofern nicht eine gesonderte Lizenzvereinbarung geschlossen wurde, räumt GEHC dem Kunden an von GEHC gelieferter Software ein nicht-ausschließliches Nutzungsrecht ausschließlich im Objektcode-Format und ausschließlich für seine eigenen internen Geschäftszwecke ein. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Software (i) für andere Zwecke zu nutzen als für diejenigen, für die die Software entwickelt wurde; (ii) in Verbindung mit den Produkten anderer Hersteller zu nutzen, es sei denn, die Verbindung ist in der Produktdokumentation zugelassen; (iii) Dritten irgendwelche Rechte an der Software zu gewähren, abzutreten, zu übertragen oder in anderer Weise zu verschaffen; (iv) Dritten irgendwelche Informationen, die in der Software enthalten sind, offen zu legen; (v) die Software zu kopieren oder zu reproduzieren (bis auf eine Kopie für Datensicherungszwecke oder soweit sonst gesetzlich erlaubt); (vi) die Software zu ändern oder abzuwandeln; oder (vii) die Software einer Produktfunktionsuntersuchung („reverse engineering“) zu unterziehen, sie zu dekompileieren, zu zerlegen oder ein aus der Software abgeleitetes Werk zu schaffen, sofern zwingendes Recht dies nicht ausdrücklich erlaubt wie z.B. in § 69 d Abs. 2, 3 und § 69 e UrhG.

9. SAAS-ABONNEMENT

9.1. Umfang. GEHC stellt dem Kunden nach Maßgabe dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und den weiteren verbundenen Dokumenten des Vertrages das SaaS-Abonnement zur Verfügung.

9.2. Laufzeit und Kündigung. Die SaaS-Laufzeit ist im Vertrag festgelegt. Sofern und soweit nicht abweichend schriftlich vereinbart, verlängert sich die Laufzeit zum Ablauf ihrer jeweiligen Laufzeit und etwaiger Verlängerungen automatisch um eine Laufzeit die der ursprünglichen Laufzeit entspricht. Jede Partei kann auf die automatische Verlängerung des SaaS-Abonnements nach der ursprünglichen Laufzeit oder einer darauffolgenden Laufzeit durch eine schriftliche Mitteilung mindestens sechzig (60) Kalendertage vor Ablauf der jeweiligen Laufzeit an die andere Partei verzichten. Sofern im Vertrag nicht abweichend schriftlich vereinbart, beginnt das SaaS-Abonnement mit dem Tag, an dem GEHC dem Kunden Zugriff zu der SaaS gewährt.

9.3. Bei Kündigung oder Ablauf des SaaS-Abonnements hebt GEHC den Zugang des Kunden auf und der Kunde hat die Nutzung der SaaS unverzüglich einzustellen sowie jede zugehörige entliehene Hardware an GEHC zurückzugeben.

9.4. Zugang und Nutzung. Der Kunde hat sicherzustellen: (i) die Nutzung der SaaS entspricht diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen; (ii) die SaaS wird nur für seine internen Geschäftsabläufe genutzt; (iii) auf die SaaS erfolgt kein Zugriff durch Nicht-Kunden, es sei denn, GEHC stimmt vorab schriftlich zu und der Kunde stellt sicher, dass jeder solche Nutzer diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und den Vertrag einhält; und (iv) sämtliche Nutzer verwenden für dem Zugriff auf die SaaS individuell zugeordnete Benutzerkennzeichen und Kontrollmechanismen und behandeln diese strikt vertraulich. Der Kunde wird GEHC über jeden nicht autorisierte(n) Zugriff auf oder Nutzung von Nutzernamen, Passwort oder eine sonstige Sicherheitsverletzung und einen entsprechenden Verdacht unverzüglich benachrichtigen. GEHC kann im Falle der Annahme, dass der Kunde und/oder dessen Verrichtungs- und Erfüllungsgehilfen und/oder sonstige vom Kunden eingeschaltete und/oder kontrollierte Dritte die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen verletzt hat, Nutzernamen, Passwort oder andere Kennungen deaktivieren.

9.5. Abonnement-Hardware. GEHC behält das Eigentum an jeder überlassenen Hardware, die mit dem SaaS-Abonnement zur Verfügung gestellt wird. Die Gefahr von Verlust und Beschädigung dieser bei dem Kunden installierten Geräte geht mit der Lieferung auf den Kunden über.

9.6. Verbotene Aktivitäten. Der Kunde darf die SaaS nicht dazu verwenden und hat dafür Sorge zu tragen, dass die SaaS nicht dazu verwendet wird, um: (i) IT-Viren (z.B. trojanische Pferde, Würmer, Logik-Bomben etc.) oder sonstiges schädliches IT-Material einzuführen; (ii) die SaaS zu modifizieren, zurückzutwickeln, zu kopieren oder abgeleitete Werke davon zu erzeugen; (iii) Etiketten oder Hinweise auf Eigentumsrechte an SaaS oder der dazugehörigen Dokumente zu entfernen oder zu modifizieren; oder (iv) die SaaS auf eine Art und Weise zu verwenden, die gegen die vertragliche Regelungen oder das Gesetz oder Rechte von GEHC oder Dritten verstößt oder für andere natürliche oder juristische Personen nachteilig ist oder in sonstiger Weise einer Haftung aussetzt.

9.7. Mängelhaftung für SaaS.

9.7.1 GEHC übernimmt keine Gewähr dafür, dass die SaaS frei von Viren oder anderem zerstörenden Code ist. Der Kunde ist verantwortlich für Virenschutz, Genauigkeit der Datenein- und -ausgabe sowie Lagerung, Speicherung und Wiederherstellung von Daten. GEHC ist nicht haftbar für durch Angriffe, Viren oder andere Ereignisse verursachte Verluste, die die Nutzung von SaaS durch den Kunden oder darüber erhaltene Inhalte beeinträchtigen.

9.7.2 GEHC haftet dafür, dass die SaaS im Wesentlichen mit den von GEHC angegebenen Spezifikationen übereinstimmt; GEHC haftet nicht dafür, dass die SaaS fehlerfrei ist oder dafür, dass der Kunde mit der SaaS ohne Probleme oder Unterbrechungen arbeiten kann. GEHC übernimmt keine Gewähr für die Vollständigkeit, Richtigkeit oder Zuverlässigkeit von Daten. Alle auf den Daten basierenden Entscheidungen liegen in der alleinigen Verantwortung des Kunden und seines Personals. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass GEHC in keinem Fall verantwortlich ist für Entscheidungen oder Bewertungen hinsichtlich der Aktivität oder des Betriebs der SaaS oder medizintechnischen Einrichtungen des Kunden. Die Nutzung der SaaS und ihrer Inhalte durch den Kunden erfolgt auf dessen eigenes Risiko. Der Kunde ist allein verantwortlich für Schäden an seinem Unternehmen, seiner medizintechnischen Einrichtung, seiner Programme, seinem Netzwerk und anderen Materialien oder für den Verlust von Daten, der durch die Nutzung von SaaS oder das Herunterladen von Inhalten, Daten und/oder Software verursacht wird. GEHC kontrolliert keine von Dritten über die SaaS angebotenen Informationen, Produkte oder Dienstleistungen, sofern nicht schriftlich etwas anderes mit GEHC vereinbart wurde.

9.7.3 GEHC übernimmt keine Gewähr dafür, dass die SaaS oder deren Inhalte ununterbrochen, rechtzeitig, sicher oder fehlerfrei sind und die Kundenanforderungen erfüllen oder dass Fehler behoben werden. GEHC übernimmt keine Haftung für Ergebnisse, Genauigkeit oder Zuverlässigkeit von über SaaS erhaltene Daten oder Inhalte.

9.7.4 Im Übrigen gelten Ziffern 11.

10. NUTZUNGSBESCHRÄNKUNG

10.1 Bei bestimmten Produkten und bestimmter SaaS sind Nutzungsbeschränkungen Bestandteil des Vertrages. Der Kunde muss diese Nutzungsbeschränkungen, wie sie in dem Katalog von GEHC und/oder auf dem Produkt und/oder in der begleitenden Dokumentation zu den Produkten und/oder der SaaS vorgeschrieben sind, streng einhalten. Der Kunde ist allein für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, die sich auf die Verwendung der Produkte und/oder SaaS durch den Kunden beziehen, verantwortlich. Jede Garantie oder Gewährleistung, die GEHC gegenüber dem Kunden übernimmt, ist ungültig, wenn ein Produkt und/oder SaaS, das von der Garantie oder Gewährleistung umfasst ist, für einen Zweck verwendet wird, für das es nach der Nutzungsbeschränkung nicht vorgesehen ist. Darüber hinaus stellt der Kunde GEHC von allen Schadensersatz- und sonstigen Ansprüchen frei, die gegen GEHC aufgrund solcher zweckwidriger Verwendung geltend gemacht werden, und entschädigt GEHC für alle Schäden, Kosten, Aufwendungen und jede sonstige Haftung gleich aus welchem Rechtsgrund, die GEHC aufgrund solcher zweckwidriger Verwendung erleidet.

10.2 Bei Produkten und SaaS, die zur klinischen und medizinischen Behandlung und zur diagnostischen Verwendung zugelassen sind, tragen der Kunde und das jeweilige medizinische Personal die Verantwortung für alle damit zusammenhängenden Entscheidungen.

11. ALLGEMEINE MÄNGELHAFTUNG

11.1 Die Ziffern 11.2-11.5 finden Anwendung, wenn keine andere spezielle Mängelhaftung im Vertrag vereinbart wurde.

11.2 Waren, Geräte und Software (nicht SaaS) – GEHC haftet dafür, dass ihre neu hergestellten Waren und Geräte die Spezifikationen von GEHC zum Lieferzeitpunkt erfüllen; gebrauchte Waren und Geräte werden unter Ausschluss der Gewährleistung geliefert. GEHC haftet dafür, dass ihre Software im Wesentlichen mit den von GEHC angegebenen Spezifikationen übereinstimmt und der Datenträger, auf dem die Software sich befindet, bei normaler Verwendung frei von Mängeln in Material und Verarbeitung sein wird; GEHC haftet nicht dafür, dass die Software fehlerfrei ist oder dafür, dass der Kunde mit der Software ohne Probleme oder Unterbrechungen arbeiten kann.

11.3 Alle Ansprüche aus dieser Haftung nach Ziffer 11.2 und Ziffer 9.7 müssen schriftlich geltend gemacht werden.

11.4 Soweit nichts anderweitig schriftlich vereinbart wurde, beträgt die Gewährleistungsfrist ein (1) Jahr ab Lieferung oder dem Abschluss der Installation, sofern dieser später erfolgt. Bei Vorliegen eines Mangels ist GEHC nach eigener Wahl zur Mängelbeseitigung oder Neulieferung berechtigt und verpflichtet. GEHC stehen mindestens zwei Nachbesserungsversuche zu.

11.5 Schlägt die Nacherfüllung fehl oder verweigert GEHC die Nacherfüllung, ist der Kunde berechtigt, den Preis herabzusetzen oder vom Vertrag zurückzutreten. Daneben kann der Kunde Schadensersatz statt der Leistung nach Maßgabe von Ziffer 12 verlangen. Durch eine Nachbesserung oder eine Neulieferung wird die Gewährleistungsfrist nicht verlängert.

11.6 Dienstleistungen – GEHC haftet dafür, dass alle Dienstleistungen mit angemessener Sorgfalt und Fertigkeit erbracht werden. Die Haftung von GEHC für einen Verstoß soll nach ihrer Wahl beschränkt sein auf die Ausstellung einer Gutschrift für die fraglichen Dienstleistungen oder die erneute Ausführung der Dienstleistungen. Ansprüche aus dieser Haftung verjähren innerhalb eines (1) Jahres.

11.7 SaaS – Soweit in dem Vertrag keine spezielle Gewährleistung/Mängelhaftung vereinbart worden ist, richtet sich die Mängelhaftung für SaaS nach Ziffer 9.7 und deren Unterabschnitte.

11.8 GEHC übernimmt keine Gewähr für Schäden, die durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebnahme seitens des Vertragspartners oder Dritter, durch natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder

nachlässige Behandlung oder Wartung, ungeeignete Betriebsmittel, mangelhafte Einbaubarbeiten durch den Kunden oder einen von ihm beauftragten Dritten, Nichterhaltung des Standorts in Übereinstimmung mit den Anforderungen von GEHC für die Installation, oder chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse entstanden sind. Die Gewährleistungspflicht entfällt auch, wenn seitens des Kunden oder Dritter ohne Zustimmung von GE an den Produkten oder an der SaaS Instandsetzungen, Beschädigungen oder Änderungen vorgenommen werden, die mit dem geltend gemachten Mangel in ursächlichem Zusammenhang stehen. Weiterhin übernimmt GEHC keine Gewähr für vom Kunden gestellte Spezifikationen oder vom Kunden geliefertes Material, ungewöhnliche Arbeitsbedingungen auf dem Betriebsgelände des Kunden oder die Nichteinhaltung der Gebrauchsanleitung oder der von GEHC vorgegebenen Gebrauchsbeschränkungen oder Anweisungen (ob mündlich oder schriftlich). Für sämtliche vorgenannten Fälle eines Ausschlusses der Gewährleistung behält sich GEHC das Recht vor, dem Kunden die Kosten einer Reparatur eines Mangels gemäß der jeweils gültigen Preisliste von GEHC in Rechnung zu stellen.

11.9 In Bezug auf Mängel an Produkten oder an der SaaS, die der Gewährleistung eines Drittherstellers unterliegen, ist GEHC berechtigt, GEHCs Mängelansprüche gegen diesen Dritten an den Kunden abzutreten. In diesem Fall ist der Kunde nur dann berechtigt, Ansprüche gegen GEHC geltend zu machen, wenn er zuvor die abgetretenen Ansprüche gegen den Dritten erfolglos geltend gemacht hat.

12. HAFTUNGSBEGRENZUNG

12.1 GEHC haftet für von seinen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden sowie für Schäden aufgrund der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Für die Vernichtung von Daten gilt dies nur, wenn der Kunde sichergestellt hat, dass diese Daten aus Datenmaterial, das in maschinenlesbarer Form bereitgehalten wird, mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können.

12.2 Soweit GEHC weder grob fahrlässig noch vorsätzlich wesentliche Vertragspflichten verletzt hat, ist die Haftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

12.3 Bei einfacher Fahrlässigkeit oder der Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten haftet GEHC nicht für entgangenen Gewinn, Betriebsunterbrechung oder vergleichbare mittelbare Schäden.

12.4 Die Verjährungsfrist beträgt ein (1) Jahr.

12.5 Für schuldhafte Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei Nichteinhaltung einer übernommenen Garantie sowie bei Arglist und Vorsatz haftet GE nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften. Dies gilt auch für die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz. Im Übrigen ist die Haftung ausgeschlossen.

12.6 Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

13. GEWERBLICHE SCHUTZ- UND URHEBERRECHTE

13.1 Liefert der Kunde GEHC Entwürfe, Zeichnungen und Spezifikationen, um GEHC in die Lage zu versetzen, kundenspezifische oder nicht standardisierte Produkte herzustellen, so garantiert der Kunde, dass diese Herstellung keine gewerblichen Schutz- und Urheberrechte Dritter verletzt.

13.2 Alle gewerblichen Schutz- und Urheberrechte an den Produkten und/oder Dienstleistungen verbleiben zu jeder Zeit bei GEHC oder ihren Lizenzgebern.

14. DATENSCHUTZ

14.1 Der Kunde und GEHC stellen sicher, dass sie alle im Rahmen ihrer Vertragsbeziehung gesammelten persönlichen Daten gemäß den gesetzlichen Bestimmungen behandeln.

14.2 Soweit es GEHC, ihren verbundenen Unternehmen und Lieferanten erlaubt ist, bei der Erbringung von Dienstleistungen in Geräten, Software oder SaaS gespeicherte persönliche Patientendaten zu verarbeiten, gelten die folgenden Bestimmungen:

(i) Das alleinige Entscheidungsrecht darüber, zu welchen Zwecken und mit welchen Mitteln GEHC persönliche Patientendaten verarbeiten darf, liegt beim Kunden. GEHC verarbeitet persönliche Patientendaten ausschließlich im Rahmen der Anweisungen des Kunden und ausschließlich zur Erbringung der Dienstleistungen.

(ii) Der Kunde bemüht sich, die Übertragung persönlicher Patientendaten an GEHC auf das zur Erbringung der Dienstleistungen vernünftigerweise erforderliche Maß zu begrenzen.

(iii) GEHC verpflichtet sich, persönliche Patientendaten vertraulich zu behandeln sowie technische und organisatorische Maßnahmen zu ergreifen, um persönliche Patientendaten vor einer irrtümlichen, ungesetzlichen oder unbefugten Zerstörung, Veränderung oder Offenlegung, sowie einem irrtümlichen, ungesetzlichen oder unbefugten Verlust oder Zugriff zu schützen.

(iv) GEHC kann im Zusammenhang mit der Erbringung der Dienstleistungen personenbezogene Patientendaten an Empfänger in Länder außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums übertragen. Für solche Übertragungen gilt die Selbstverpflichtung für Auftragsverarbeiter unter www.ge.com/bcr/de oder andere von den Behörden der Europäischen Union genehmigte Übertragungsmechanismen.

14.3 Der Kunde verpflichtet sich, vor der Rückgabe eines Gegenstands an GEHC alle auf diesem gespeicherten persönlichen Daten – und insbesondere persönliche Patientendaten – zu löschen. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass GEHC alle auf den zurückgegebenen Gegenständen gespeicherten Daten und Einstellungen löscht.

14.4 Vor Abschluss des Vertrags und während seiner Laufzeit stellt der Kunde GEHC möglicherweise persönliche Daten zur Verfügung, die ihre Angestellten oder andere in die Nutzung von Produkten und Dienstleistungen einbezogene Individuen

betreffen. Der Kunde stimmt der Verarbeitung dieser persönlichen Daten durch GEHC und verbundene Unternehmen und Lieferanten zu. Soweit gesetzlich geboten, verpflichtet sich der Kunde, die betroffenen Individuen hierüber zu informieren (und erforderlichenfalls ihr Einverständnis einzuholen), wenn ihre persönlichen Daten zu den folgenden Zwecken verwendet werden: (i) zur Durchführung des Vertrags; (ii) um personenbezogene Daten zu übertragen; (iii) um gesetzliche Vorgaben einzuhalten und (iv) zu anderen in der GE-Datenschutzrichtlinie bestimmten Zwecken abrufbar unter www.ge.com/privacy/de.

14.5 GEHC darf persönliche Daten über die Angestellten des Kunden oder andere Individuen, die in die Ausführung des Vertrages einbezogen sind, an Empfänger außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums übertragen. Für solche Übertragungen gelten von den Behörden der Europäischen Union genehmigte Übertragungsmechanismen.

14.6 Der Kunde stimmt der Verarbeitung gewisser anonymisierter und/oder aggregierter Daten durch GEHC zu den in Abschnitt 7.2 dieser AGB aufgeführten Zwecken zu.

15. GESUNDHEIT UND SICHERHEIT

Der Kunde stellt sicher, dass:

(i) die Produkte (vorausgesetzt diese erfüllen ihre Spezifikationen) für den vom Kunden beabsichtigten Zweck geeignet und sicher sind;

(ii) die Produkte auf sichere Weise gehandhabt werden.

(iii) Container, Verpackung, Kennzeichnung, Geräte und Fahrzeuge, soweit sie vom Kunden gestellt werden, allen einschlägigen nationalen und internationalen Sicherheitsvorschriften entsprechen.

16. ENTSCHÄDIGUNGEN

Der Kunde entschädigt GEHC in Bezug auf alle gegen GEHC erhobenen Ansprüche, sofern und soweit sie nicht durch ein Verschulden von GEHC entstanden sind:

(i) im Zusammenhang mit der nicht bestimmungsgemäßen oder nicht autorisierten Verwendung der Produkte oder Dienstleistungen durch den Kunden;

(ii) mit der Behauptung, die Verwendung der Produkte oder Dienstleistungen durch den Kunden verletze gewerbliche Schutz- oder Urheberrechte eines Dritten.

17. INSOLVENZ

Falls der Kunde zahlungsunfähig wird oder ein Insolvenzantrag über sein Vermögen gestellt wird, oder über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird, ist GEHC berechtigt, den Vertrag fristlos aus wichtigem Grund ganz oder teilweise zu kündigen.

18. ABTRETUNG UND LEISTUNG DURCH DRITTE

GEHC kann ihre Rechte und Pflichten aus dem Vertrag ohne die Zustimmung des Kunden ganz oder teilweise an verbundene Unternehmen abtreten bzw. übertragen. GEHC kann die ihr aus dem Vertrag zustehenden Forderungen ohne Zustimmung des Kunden auch an Dritte abtreten. Der Kunde verpflichtet sich, alle Dokumente zu unterzeichnen und GEHC zur Verfügung zu stellen, die zu einer Übertragung und/oder Abtretung erforderlich sind. GEHC kann Teile der Arbeiten in Unterauftrag vergeben, solange GEHC weiterhin die Verantwortung trägt. Der Kunde kann seine Rechte und Pflichten aus dem Vertrag nur mit schriftlicher Einwilligung von GEHC (die nur aus berechtigten Gründen zu verweigern ist) abtreten bzw. übertragen.

19. HÖHERE GEWALT

19.1 GEHC haftet nicht für die Nichterfüllung von Vertragspflichten soweit deren Erfüllung durch Umstände, die sich ihrer zumutbaren Kontrolle entziehen, verhindert wird, insbesondere, aber nicht beschränkt auf Streiks, Aussperrungen oder Arbeitskämpfe aller Art (ob mit ihren eigenen Arbeitnehmern oder anderen), Feuer, Hochwasser, Explosion, Naturkatastrophen, Epidemien, Pandemien oder sonstige schwere drohende Gefahren für die Gesundheit, Regierungshandlungen, Militäroperationen, Blockade, Sabotage, Revolution, Aufstand, bürgerliche Unruhen, Krieg oder Bürgerkrieg, Terrorakte oder -drohungen, Betriebsstörung, Versagen von Computern oder anderen Geräten und die Unfähigkeit, Geräte zu erhalten.

19.2 Dauert ein Ereignis höherer Gewalt länger als einen (1) Monat an, kann GEHC vom Vertrag zurücktreten, ohne für etwaige daraus entstehende Schäden zu haften.

20. AUSFUHRKONTROLLE

Der Kunde verpflichtet sich, beim (Re-)Export der Produkte alle anwendbaren (Re-)Exportkontrollbeschränkungen zu beachten, insbesondere die der Vereinten Nationen, der EU, der US-Regierung, des Ursprungslandes oder des ursprünglichen Exportlandes und die Produkte nicht ohne eine möglicherweise erforderliche Lizenz zu (re-) exportieren. Das Erfordernis, eine solche Lizenz zu erlangen, kann je nach Bestimmungsland, Endverbraucher, Endnutzung und anderen Faktoren variieren. Auf Anfrage von GEHC liefert der Kunde GEHC Kopien aller Dokumente, die mit dem (Re-) Export zusammenhängen.

21. ANWENDBARES RECHT

Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss der Regelungen des Internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts. Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentliches Sondervermögen, ist Gerichtsstand der Sitz der betreffenden GEHC-Gesellschaft. Daneben ist GEHC berechtigt, Ansprüche bei dem für den (Wohn-)Sitz oder Aufenthaltsort des Kunden zuständigen Gericht geltend zu machen.

22. PRODUKTSPEZIFISCHE BEDINGUNGEN

Für den Kauf bestimmter Produkte und Dienstleistungen gelten zusätzliche Bedingungen. Diese sind beim Verkaufsbüro von GEHC erhältlich und gehen diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor, soweit sie von diesen abweichen.